

Informationsvorlage

Fachbereich:	FB 25 Senioren	Datum:	10.09.2024
Berichterstattung:		AZ:	P2
		Vorlage Nr.:	124/2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	24.09.2024	öffentlich -

Arbeitsgelegenheiten nach §5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern

Anlage 0

Sachverhalt

Wichtige Informationen im Überblick

Arbeitsgelegenheiten (im weiteren Verlauf AGLH) bieten Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern eine sinnstiftende und tagesstrukturierende Tätigkeit. Die AGLH sind bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zu stellen, weil diese Tätigkeit dem Gemeinwohl und nicht privaten Erwerbszwecken zu dienen hat.

Zuständig für die Bereitstellung von AGLH in Aufnahmeeinrichtungen (ANKER) und in Gemeinschaftsunterkünften sind die Regierungen. In dezentralen Unterkünften und bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern sind die Landkreise bzw. kreisfreie Städte zuständig.

Eine AGLH ist ein nicht-sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Durch eine Arbeitsgelegenheit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Der Zweck einer Arbeitsgelegenheit sollte die Tatbestände der Gemeinnützigkeit erfüllen. Dies bedeutet, dass die Tätigkeit dem Allgemeinwohl dienen soll und zu keiner Zeit private Erwerbszwecke nützen darf.

Für die geleistete Arbeit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 80 Cent/Std ausgezahlt. Diese Entschädigung gilt nicht als Einkommen und wird im Monat der Auszahlung zusätzlich zu den weiteren Leistungen nach AsylbLG gewährt. Ein höherer Betrag ist auszuführen, wenn der Leistungsberechtigte im Einzelfall nachweist, dass ihm durch die Tätigkeit tatsächlich höhere Aufwendungen, wie beispielsweise Fahrtkosten entstanden sind. Höhere notwendige Aufwendungen (z. B. Arbeits- und Schutzkleidung etc.) werden vom Träger der AGLH zur Verfügung gestellt. Die Kosten dafür werden von den zuständigen Landratsämtern bzw. kreisfreien Städten getragen und vom Freistaat Bayern erstattet.

Arbeitseinsatz

Die Tätigkeiten dürfen keiner vollschichtigen Arbeit entsprechen oder zeitlich unangemessen sein. Die wöchentliche Arbeitszeit wird individuell vom örtlichen Träger festgelegt. Im LKR Coburg hat man sich auf max. 20 Std/Woche geeinigt.

Mögliche Einsatzgebiete	Inhalte
Landschaftspflege	Unkrautbeseitigung, ergänzende Rabattenpflege, Hilfe bei Säuberungsarbeiten und Beseitigung von Unrat, Laub etc.
Wegebau/ Bauhöfe	Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege, Beschilderung Rad- und Wanderwege
Umweltschutz	Sauberhaltung Randbereiche von Bächen und Flüssen
Umfeld Erhaltung	Unterstützung bei Vorbereitungsarbeiten für eine Verbesserung von Außenanlagen von Schulen und KITAs
Werkstätten	Reparatur von gespendeten Altfahrrädern, Altmöbelaufbereitung und Möbeltransporte
Soziales	Sprachmittlung, einfache und unterstützende Tätigkeiten bei der Tagesstrukturierung von betreuungsbedürftigen älteren Menschen
Sport- und Freizeiteinrichtungen	Beseitigung von Unrat auf Spiel- und Sportplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen
Kommunale Einrichtungen	Tätigkeiten im Bauhof, Wertstoffhof, Grünanlagenpflege/ Gartenbau

Verfahren

Staatliche, kommunale oder gemeinnützige Körperschaften melden Arbeitsgelegenheitsstellen über das Formular *Meldung einer Arbeitsgelegenheit*. Hierfür werden Angaben über den Arbeitseinsatz und der Tätigkeit gemacht. Anschließend wird der Antrag vom Landratsamt bearbeitet. Sofern der Meldung über eine Arbeitsgelegenheit zu gestimmt wird, erfolgt eine Zuweisung der in Betracht kommenden Asylbewerber. Anschließend erfolgt nach Belehrung eine Einarbeitung der Asylbewerber durch den Arbeitsgelegenheitsgeber. Für den Eintrag der täglichen Arbeitszeit steht das Formular *Stundenzettel* zur Verfügung. Am Ende des Monats werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular *Stundennachweis* vermerkt. Beide Formulare werden dem Landratsamt zugesendet.

Das Formular *Meldung einer Arbeitsgelegenheit* ist auf der Internet-Seite des Landratsamts hinterlegt und unter folgendem Link abrufbar:

http://srvv-l-xima.lra-coburg.local:8080/formcycle/form/alias/lracoburg/Meldung_Arbeitsgelegenheit

Schutzpflichten und Rechtscharakter

Da es sich bei einer Arbeitsgelegenheit um kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung handelt, sind die Arbeitsgelegenheitsnehmer weiterhin vom Krankenschutz nach AsylbLG erfasst. Sie gehören nach §2 Abs. 2 SGB VII zum unfallversicherten Personenkreis. Daher erfolgt im Falle eines Unfalles die Meldung an die Unfallversicherung Bayerns vom Arbeitsgelegenheitsgeber. Gemäß §421 a Satz 1 Hs.2 SGB III gelten die Vorschriften über den Arbeitsschutz entsprechend. Dies umfasst Regelungen des Mutterschutz sowie des Jugendarbeitsschutzes.

Der Landkreis Coburg hat im Mai 2024 mit den ersten Arbeitsgelegenheiten begonnen. Mittlerweile wurden in einzelnen kreisangehörigen Städten und Gemeinden weitere installiert. Über den Verlauf, Herausforderungen und die weitere Entwicklung wird in der Sitzung eingegangen.

An GBL 2, Frau Stadter
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

.....

Abdruck
FBL 21, Herr Göring
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Zietz
(*Unterschrift Vorlagenersteller*)

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat